

Leistungen der Unfallversicherung

IM ÜBERBLICK FÜR VERSICHERTE NACH DEM BAUERN-SOZIALVERSICHERUNGSGESETZ



Bei einem Arbeitsunfall oder einer Berufskrankheit sichert die SVS aus der Unfallversicherung medizinische Versorgung, Rehabilitation und Geldleistungen.

Auch wenn die Unfallversicherung von Amts wegen, also von sich aus tätig wird, muss sie von einem Arbeitsunfall oder einer Berufskrankheit erfahren. Daher sind ein Arbeitsunfall oder eine Berufskrankheit innerhalb von fünf Tagen an die SVS zu melden.

Prävention und Sicherheitsberatung

An erster Stelle steht bei der SVS, so auch in der Unfallversicherung, die Prävention. Die SVS bietet daher für Selbständige umfassende Services zur Unfallprävention und Gesundheitsvorsorge. So können etwa die kostenlose FSME-Impfaktion der SVS genutzt (svs.at/zeckenschutzimpfung) oder eine sicherheitstechnische Beratung vor Ort im Betrieb (svs.at/sicherheitsberatung) in Anspruch genommen werden. Mit dem digitalen SVS-Sicherheitscheck – unter svs.at/sicherheitscheck – kann auch jeder selbst einfach und schnell eine erste Beurteilung der Gefahrensituation im Betrieb vornehmen.

Bei der SVS unfallversicherte Betriebsführer können auch den SVS-Sicherheitshunderter beantragen, wenn sie an ausgewählten Kursen oder Praxistrainings teilnehmen, die der Förderung der Arbeitssicherheit und Unfallprävention dienen. Alle Infos dazu unter: svs.at/sicherheitshunderter

Unfallheilbehandlung

Die Unfallheilbehandlung umfasst ärztliche Hilfe, Heilmittel, Heilbehelfe sowie Pflege in Kranken-, Kur- und sonstigen Anstalten. Allerdings ist gesetzlich geregelt, dass zuerst die Krankenversicherung bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten die „Vorleistungspflicht“ hat, die Unfall- und Krankenversicherung verrechnen die Kosten hierfür pauschal untereinander.

Die Unfallversicherung kommt auch für alle notwendigen Hilfsmittel, wie Prothesen, orthopädische Behelfe, Rollstühle, etc. auf, um den Erfolg der Heilbehandlung zu sichern und Unfallfolgen zu erleichtern.

Betriebshilfe

Für die Dauer der Arbeitsunfähigkeit infolge eines Arbeitsunfalles bzw. einer Berufskrankheit übernimmt die SVS einen Teil der Kosten für Ersatzarbeitskräfte – nähere Informationen siehe unter Kapitel Krankenversicherung/Betriebshilfe.

Der Antrag für Betriebshilfe ist direkt bei der SVS zu stellen. Unterstützung in Bezug auf die Vermittlung und Abwicklung der Betriebshilfe bieten die örtlich zuständigen Maschinenringe.

Rehabilitation

Maßnahmen der Rehabilitation dienen zur Wiedereingliederung in den Arbeitsprozess, Ziel ist der Weiterverbleib in der Landwirtschaft:

- medizinische Maßnahmen, z.B. Aufenthalt in Rehabilitationszentren
- berufliche Maßnahmen, z.B. Rehabilitationsbetriebshilfe, Darlehen oder Zuschüsse zur behinderungsausgleichenden Adaptierung des Arbeitsplatzes
- soziale Maßnahmen, z.B. Darlehen/Zuschüsse für behindertengerechte Adaptierung von Sanitär- oder Wohnräumen

Die Rehabilitationsberatung der SVS ist erste Anlaufstelle, wenn es um Hilfe und Leistungen für die Fortsetzung der Erwerbstätigkeit sowie um Unterstützungsmöglichkeiten im sozialen Bereich und eine möglichst selbständige Lebensführung geht.

Versehrtengeld

Dieses ist vorgesehen im ersten Jahr nach dem Unfall bis zum Anfall der Betriebsrente:

- Kleines Versehrtengeld – 13,43 Euro (2023) täglich, wenn die Minderung der Erwerbsfähigkeit ein Jahr nach dem Unfall voraussichtlich mindestens 30 Prozent beträgt und ein Einkommensentfall durch den Unfall vorliegt. Ein außerlandwirtschaftliches Einkommen wird auf das Versehrtengeld angerechnet.
- Großes Versehrtengeld – Einmalbetrag von 13.670,85 bzw. 8.684,84 Euro bei Jagd-/Fischereipächtern bzw. Arbeitsunfällen von Pensionsbeziehern (Werte 2023), wenn die Minderung der Erwerbsfähigkeit ein Jahr nach dem Unfall voraussichtlich mindestens 50 Prozent beträgt.

Betriebsrente

Eine Betriebsrente fällt ein Jahr und einem Tag nach dem Unfallereignis an, wenn zu diesem Zeitpunkt eine Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 20 Prozent besteht.

Rentenhöhe

Die Höhe der Betriebsrente ist abhängig von der Minderung der Erwerbsfähigkeit und der Bemessungsgrundlage. Als Bemessungsgrundlage gilt bei Vollerwerbslandwirten ein fester Jahresbetrag von 22.784,41 Euro (2023). Bei Nebenerwerbslandwirten ist ein Vergleich mit der sich nach den Bestimmungen des ASVG ergebenden, das außerlandwirtschaftliche Einkommen berücksichtigenden Bemessungsgrundlage zu ziehen und die jeweils höhere Bemessungsgrundlage ausschlaggebend.

Für Betriebsrenten bei gleichzeitigem Pensionsbezug und Betriebsrenten von Jagd-/Fischereipächtern beträgt die Bemessungsgrundlage 7.236,82 Euro bzw. für Schwerversehrte 14.474,73 Euro (Werte 2023).

In Abhängigkeit des Grades der Minderung der Erwerbsfähigkeit wird davon die Höhe der Rente abgeleitet. Bei Vorliegen einer 100 %igen Minderung der Erwerbsfähigkeit gebührt eine jährliche Betriebsrente („Vollrente“) von 2/3 der Bemessungsgrundlage (geteilt durch 14 = monatliche Rentenleistung). Bei nur teilweiser Minderung der Erwerbsfähigkeit gebührt eine „Teilrente“ entsprechend dem Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit.

Zusatzrente für Schwerversehrte

Bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit

- zwischen 50 und 69 Prozent beträgt die Zusatzrente 20 Prozent der Betriebsrente,
- zwischen 70 und 100 Prozent beträgt die Zusatzrente 50 Prozent der Betriebsrente.

Auswirkungen eines Pensions- bzw. Ruhegenussbezuges auf eine Betriebsrente

Betriebsrenten (Dauerrenten) fallen grundsätzlich mit der Betriebsaufgabe und dem Anfall einer Eigenpension oder der Zuerkennung eines Ruhegenusses weg (Ausnahmen in bestimmten Fällen vorgesehen). Anstelle der weggefallenen Rente gebührt eine nach versicherungsmathematischen Grundsätzen berechnete Abfertigung.

Analog zu dieser Regelung besteht kein Betriebsrentenanspruch, wenn zum Zeitpunkt des Rentenankalles bereits eine Alterspension oder ein Ruhegenuss bezogen wird. Bei Bezug einer Erwerbsunfähigkeitspension, einer Invaliditäts-, Berufsunfähigkeitspension oder eines Ruhegenusses wegen Dienstunfähigkeit gilt diese Einschränkung nur bedingt.

Für versehrte Jagd-/Fischereipächter hat ein Pensionsbezug keinen Einfluss auf eine Betriebsrente, dies sofern aus dem Ertrag dieser Tätigkeit nicht überwiegend der Lebensunterhalt bestritten wird.

Pflegegeld

Pflegegeld aus der Unfallversicherung gebührt Schwerversehrten, die zu 100 Prozent unfallbedingt erwerbsgemindert sind und einen ständigen Pflegebedarf von mehr als 65 Stunden monatlich über einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten haben. Mehr Information unter svs.at/pflege

Witwen- bzw. Witwerrente

Bei Tod infolge eines Arbeitsunfalles oder einer Berufskrankheit gebührt dem Ehepartner bzw. eingetragenen Partner eine Witwen-/Witwerrente von mtl. 325,49 Euro (2023)*.

Bei Wiederverhehlung der Witwe/des Witwers erlischt der Rentenanspruch und die Rente wird abgefertigt.

Waisenrente

Nach dem Tod eines Elternteiles, wenn der Tod Folge eines Arbeitsunfalles oder einer Berufskrankheit ist, erhalten

- einfach verwaiste Kinder eine Rente von monatlich 325,49 Euro bzw.
- Doppelwaisen monatlich 488,24 Euro (jeweils Werte 2023)*.

*Werte gültig, wenn die Bemessungsgrundlage für Vollerwerbslandwirte heranzuziehen ist.

Teilersatz der Bestattungskosten

Bei einem tödlichen Arbeitsunfall oder einer Berufskrankheit gebührt ein einmaliger Zuschuss von 1.518,96 Euro (2023). Diesen erhält jene Person, die die Kosten der Bestattung getragen hat.

Soforthilfe bei tödlichem Unfall

Als unbürokratische Hilfe anlässlich eines tödlichen Arbeitsunfalles bzw. wenn der Tod Folge eines Arbeitsunfalles oder einer anerkannten Berufskrankheit ist, ist für Hinterbliebene eine einmalige Leistung aus dem Unterstützungsfonds vorgesehen: für den Ehepartner oder eingetragenen Partner 1.211,00 Euro, für Waisen 485,00 Euro (Werte 2023).